



Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Ärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut

Personalien

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht m w

Wohnadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Praxisadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut** offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Gehirns, M. Parkinson, Beschränkung der koordinierten fein-motorischen Fähigkeiten, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane, Visus)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit **als psychologische Psychotherapeutin/psychologischer Psychotherapeut** offensichtlich in Frage stellt (z.B. manisch-depressive Erkrankung, demenzielle Entwicklung, Sucht, insbesondere Medikamenten- und Suchtmittelabhängigkeit)?

ja nein

Falls ja, Diagnose

Krankheitsverlauf und Therapie

3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen in Frage stellen?

ja nein

Falls ja, welche

4. Bemerkungen

ja nein

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzungen zur Berufsausübung in gesundheitlicher Hinsicht gemäss Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81, Stand vom 1. September 2023).

Auszug Art. 24 Bewilligungsvoraussetzungen

¹Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. im Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;

Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

Art. 318 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0, Stand vom 1. Januar 2024).

Art. 318 (Falsches ärztliches Zeugnis)

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.